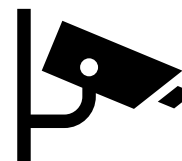


	Betriebsanweisung Videoüberwachung	Videoüberwachungsreglement
--	---------------------------------------	----------------------------

BETRIEBSANWEISUNG VIDEOÜBERWACHUNG

Name der Firma:

Guggisberg AGRO AG
Badenerstrasse 7
5445 Eggenwil



1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Mitarbeitenden der Guggisberg AGRO AG sowie für alle weiteren Personen, die sich in den überwachten Bereichen aufhalten, insbesondere für Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden, Lieferanten sowie externe Dienstleister.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung innerhalb der Guggisberg AGRO AG erfolgt ausschliesslich zu sicherheits- und schutzbezogenen Zwecken und wird nicht zur Überwachung des Personals eingesetzt. Die elektronische Überwachung dient insbesondere:

- der Wahrung des Hausrechts
- der Gewährleistung der Sicherheit von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern sowie weiteren sich auf dem Betriebsgelände aufhaltenden Personen;
- der Prävention, Feststellung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, unbefugtes Eindringen oder sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle);
- dem Schutz von Betriebseinrichtungen, Fahrzeugen, Waren, Lagerbeständen, technischen Anlagen und sonstigen Vermögenswerten;
- der Beweissicherung bei konkreten sicherheitsrelevanten Ereignissen.

Eine Überwachung zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Mitarbeitenden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die eingesetzten Videoüberwachungssysteme sind weder konzeptionell noch operativ darauf ausgerichtet, das Arbeitsverhalten systematisch zu erfassen, zu analysieren oder zu bewerten. Zur Dauer der Datenaufbewahrung: Ziff. 8 hiernach.

3. Positionierung der Kameras

Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt. Im ganzen Betrieb befinden sich 10 Kameras:

- Eingangsbereich EG, Aussen
- Rampe EG, Aussen
- Büro EG
- Verlad, EG
- Hofladen, EG
- Früchteproduktion, EG (2 Kameras)
- Eingangsschleuse Produktion, UG
- Gemüseproduktion, UG
- Salatproduktion, UG

Erstellt: (Dat./Vis.)	Ersetzt Ausgabe vom: (Dat./Vis.)	Pfad / Datei:	Seite:
02.03.2026 / JF	-	T:\IT\eneo Kamera\Betriebsanweisung Videoüberwachung_12.03.2026.docx	1 von 5

	Betriebsanweisung Videoüberwachung	Videoüberwachungsreglement
--	---------------------------------------	----------------------------

Nicht überwacht werden:

- Toilettenanlagen
- Umkleieräume
- Pausenräume
- Aufenthaltsräume
- sonstige besonders schutzwürdige Bereiche
- keine Arbeitsplätze und Räume, in denen sich die Mitarbeiter der Guggisberg AGRO AG permanent aufhalten.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Videoüberwachung erfolgt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gestützt auf:

- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 3; SR 822.113) (Gesundheitsschutz)
- Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1)
- Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (Datenschutzverordnung, DSV; SR 235.11)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (5. Teil Obligationenrecht) vom 30. März 1911, insbesondere Art. 328 OR betreffend Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

a. Arbeitsrechtliche Vorgaben

Gemäss Art. 26 ArGV 3 dürfen Überwachungs- und Kontrollsysteme nicht eingesetzt werden, um das Verhalten von Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz zu überwachen. Soweit Überwachungssysteme aus betrieblichen, sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Gründen erforderlich sind, dürfen sie nur so ausgestaltet und eingesetzt werden, dass

- sie nicht primär der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle dienen,
- die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht beeinträchtigt wird, und
- die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmenden nicht unzulässig eingeschränkt wird.

b. Datenschutzrechtliche Vorgaben

Die Bearbeitung von Personendaten mittels Videoüberwachung erfolgt nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes, insbesondere:

- Rechtmässigkeit
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Transparenz
- Datensicherheit

c. Rechte der betroffenen Person

Die von der Überwachung betroffenen Personen verfügen im Zusammenhang mit der Videoüberwachung insbesondere über die nachfolgenden Rechte:

Erstellt: (Dat./Vis.)	Ersetzt Ausgabe vom: (Dat./Vis.)	Pfad / Datei:	Seite:
02.03.2026 / JF	-	T:\IT\eneo Kamera\Betriebsanweisung Videoüberwachung_12.03.2026.docx	2 von 5

	Betriebsanweisung Videoüberwachung	Videoüberwachungsreglement
--	---------------------------------------	----------------------------

- Auskunftsrecht (Art. 25 DSG)
 - Einschränkung des Auskunftsrechts (Art. 26 DSG)
 - Einschränkung des Auskunftsrechts für Medien (Art. 27 DSG)
- Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung (Art. 28 DSG)
 - Einschränkung des Rechts auf Datenherausgabe oder übertrag (Art. 29 DSG)

Antworten auf Fragen betreffend Ihre Rechte oder Auskünfte gemäss Art. 25 ff. DSG wird den betroffenen Personen erteilt. Auskunftsgesuche sind an die obengenannte Datenschutzverantwortliche zu stellen. Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme
- c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte)

Die Auskunft wird grundsätzlich innert 30 Tagen erteilt und ist kostenlos.

5. Kennzeichnung und Information

Die Videoüberwachung wird an sämtlichen Zugängen zu den überwachten Bereichen gut sichtbar kenntlich gemacht. Die entsprechende Kennzeichnung erfolgt mittels Hinweistafeln oder Piktogrammen und gewährleistet damit eine transparente Information über die Existenz der Videoüberwachung.

Ergänzend werden die Mitarbeitenden durch das vorliegende Reglement umfassend über Zweck, Umfang und Rahmenbedingungen der Videoüberwachung wie auch über ihre Auskunftsrechte informiert.

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Anstellungsbedingungen der Guggisberg AGRO AG.

6. Zugriffsberechtigung

Die Gesamtverantwortung für die Videoüberwachung liegt bei der Geschäftsleitung. Der Zugriff auf die gespeicherten Aufnahmen ist auf folgende Personen beschränkt:

- Paul Guggisberg
- Jennifer Fischer

Nur die oben genannten Personen sind mit dem Betrieb der Videoüberwachungssysteme sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit der Sicherung und Bearbeitung von Aufzeichnungen betraut.

Eine Einsichtnahme oder Bearbeitung personenbezogener Bilddaten ist ausschliesslich zulässig, wenn ein konkreter sicherheitsrelevanter Anlass vorliegt und die Auswertung zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens erforderlich (vgl. Ziff. 2 hiervoor) sowie verhältnismässig ist.

Der Zugriff auf die Systeme wird technisch gesichert und organisatorisch auf das notwendige Minimum beschränkt. Unbefugte Zugriffe sind ausgeschlossen.

Erstellt: (Dat./Vis.)	Ersetzt Ausgabe vom: (Dat./Vis.)	Pfad / Datei:	Seite:
02.03.2026 / JF	-	T:\IT\eneo Kamera\Betriebsanweisung Videoüberwachung_12.03.2026.docx	3 von 5

	Betriebsanweisung Videoüberwachung	Videoüberwachungsreglement
--	---------------------------------------	----------------------------

7. Einsichtnahme und Datenbearbeitung

Gespeicherte Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen und bearbeitet werden, wenn ein konkretes Ereignis eingetreten ist, das einem der definierten Zwecke gemäss Ziff. 2 dieses Reglements entspricht.

Die Entscheidung über die Einsichtnahme erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei zugriffsberechtigten Personen gemäss Ziff. 6.

Die Datenbearbeitung hat unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Verhältnismässigkeits- und Zweckbindungsprinzips, zu erfolgen. Sie ist auf den zur Klärung des konkreten Sachverhalts erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Einsichtnahme sowie der Entscheid darüber werden in geeigneter Form dokumentiert.

8. Aufbewahrung und Vernichtung

Die gespeicherten Videoaufzeichnungen werden spätestens 72 Stunden nach ihrer Erstellung automatisch gelöscht beziehungsweise durch technische Überschreibung vernichtet. Vorbehalten bleiben Aufzeichnungen sowie zugehörige Protokolldaten, die aufgrund eines konkreten sicherheitsrelevanten Ereignisses gesichert wurden und zur Prüfung oder Geltendmachung straf- oder zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich sind.

Solche gesicherten Aufzeichnungen dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie dies zur Erreichung des jeweiligen Zwecks notwendig ist. Sobald der Sicherungszweck entfällt – insbesondere nach Abschluss interner Abklärungen und/oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens und/oder Ablauf Verjährungsfristen allfälliger Rechtsansprüche – sind die betreffenden Daten unverzüglich zu löschen.

Die Aufbewahrung erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben sowie unter angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen.

9. Bekanntgabe an Dritte

Eine Bekanntgabe von Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Eine Herausgabe von Aufzeichnungen ist insbesondere zulässig:

- an Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage oder behördliche Anordnungen;
- an zuständige Behörden und/oder Gerichte, sofern die Guggisberg AGRO AG Strafanzeige erstattet hat oder zivilrechtliche Ansprüche geltend macht und die Aufzeichnungen für das betreffende Verfahren erforderlich sind.

Vor einer Weitergabe sind Personendaten unbeteiligter Dritter soweit möglich technisch oder organisatorisch zu anonymisieren beziehungsweise unkenntlich zu machen. Die Bekanntgabe wird dokumentiert.

Erstellt: (Dat./Vis.)	Ersetzt Ausgabe vom: (Dat./Vis.)	Pfad / Datei:	Seite:
02.03.2026 / JF	-	T:\IT\eneo Kamera\Betriebsanweisung Videoüberwachung_12.03.2026.docx	4 von 5

	Betriebsanweisung Videoüberwachung	Videoüberwachungsreglement
--	---------------------------------------	----------------------------

10. Überprüfung

Dieses Reglement wird bei Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie bei Bedarf überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

11. Datenschutzverantwortliche Personen

Datenschutzverantwortliche: Jennifer Fischer
administration@guggisberg-agro.ch

Geschäftsführer: Paul Guggisberg
paul.guggisberg@guggisberg-agro.ch

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 12.03.2026 in Kraft.

Erstellt: (Dat./Vis.)	Ersetzt Ausgabe vom: (Dat./Vis.)	Pfad / Datei:	Seite:
02.03.2026 / JF	-	T:\IT\eneo Kamera\Betriebsanweisung Videoüberwachung_12.03.2026.docx	5 von 5